

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 Ä I

Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 für den Teilbereich -
Gebiet am Riessersee - Seecafe - Gemarkung Garmisch

Anlaß, Erfordernis und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 66 ist seit 29.01.1987 rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst den Bereich des Hotels und des am See gelegenen Cafes mit einem Wohngebäude (Wohnungen für Aufsichtspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter). Diese Gebäude sind nach den rechtsverbindlichen Festsetzungen als „Sondergebiet Hotel 2“ festgesetzt und dienten ausschließlich der Errichtung und des Betriebes eines Restaurantes und Cafes. Der Fortbestand eines kleinen Betriebes des Beherbungsgewerbes wurde für zulässig erklärt.

Der Marktgemeinderat beschloss am 20.02.2003 die Aufstellung des BP-Nr. 66 Ä I. Da das ursprünglich dem Betrieb zugeordnete Wohnhaus diesen Zweck nicht mehr erfüllt, ist es aus dem Geltungsbereich des Sondergebietes „Sondergebiet Hotel 2“, somit aus dem Bebauungsplan und dem dazugehörigen Grünordnungsplan herauszunehmen. Dies ist notwendig, um die im Bebauungsplan festgesetzte Art der Nutzung einhalten zu können. Die Situation soll städtebaulich nicht weiter aufgeweicht werden.

Alle übrigen Punkte der Begründung zum BP Nr. 66 bleiben unberührt.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 66 Ä I stimmt sowohl mit den Zielen des Flächennutzungsplanes als auch mit denen des Regionalplanes Oberland überein

Ein auszugleichender Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden, da keine besondere Umweltrelevanz vorliegt.

Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Sie dient lediglich zur Darlegung der Beweggründe für die Planung.

Garmisch-Partenkirchen, 16.04.2003

In Vertretung:



Bauer
2. Bürgermeister